

Az.: 5 B 158/17
6 L 1032/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Landkreises Nordsachsen
Dezernat III Bau und Umwelt
vertreten durch den Landrat
Dr. Belian-Straße 4/5, 04838 Eilenburg

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde Doberschütz
vertreten durch den Bürgermeister
Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Straßenausbaubeitrags; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 11. September 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Mai 2017 - 6 L 1032/16 - geändert. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 26,01 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet.

- 2 Der angefochtene Beschluss, mit dem das Verwaltungsgericht die Vollziehung des Bescheids der Antragsgegnerin vom 9. November 2016 über die Festsetzung eines Straßenbaubeitrags in Höhe von 104,03 € für das Grundstück des Antragstellers (.....) ausgesetzt hat, ist aus den dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründen, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zunächst beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), zu ändern, weil er auch nicht aus anderen Gründen aufrechterhalten werden kann. Der Senat entscheidet mithin selbst in der Sache, da die Beschwerdegründe Erfolg haben (zum Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts in solchen Fällen: W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 146 Rn. 43).

- 3 Danach ist der Antrag des Antragstellers gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 15. November 2016 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. November 2016 zwar gemäß § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO zulässig, nachdem es die Antragsgegnerin am 22. November 2016 gemäß [§ 80 Abs. 4 VwGO](#) abgelehnt hat, die

Vollziehung ihres Bescheids auszusetzen. Er ist jedoch bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung unbegründet.

- 4 Bei der Erhebung öffentlicher Abgaben i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO ist die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nach ständiger Rechtsprechung des Senats nur anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Abgabenbescheids bestehen oder dessen Vollziehung für die Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. [§ 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO](#)). Beides trifft hier nicht zu.
- 5 1. Die Rechtmäßigkeit des Straßenbaubeitragsbescheids vom 9. November 2016 begegnet keinen ernstlichen Zweifeln.
- 6 Dies ist nur dann der Fall, wenn der Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache nicht nur offen, sondern wahrscheinlicher ist als dessen Misserfolg. Denn bei sofortiger Zahlung öffentlicher Abgaben drohen wegen deren Rückzahlbarkeit nebst Prozessverzinsung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 236 AO) i. d. R. keine irreparablen Verhältnisse. Sofern die Vollziehung des Abgabenbescheids nicht ausnahmsweise eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hat, ist es deshalb gerechtfertigt, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nur anzuordnen, wenn entweder die vom Rechtsschutzsuchenden erhobenen Einwände oder bei summarischer Prüfung offensichtliche Fehler den Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher erscheinen lassen als dessen Misserfolg. Stehen die Rechtsgrundlagen eines Abgabenbescheids in Streit, müssen diese deshalb bei summarischer Prüfung offensichtlich unwirksam sein. Ebenso bleiben aufwendige Tatsachenfeststellungen sowie die Beantwortung schwieriger, noch nicht geklärter Rechtsfragen grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 27. Juli 2016 - 5 B 375/15 -, juris Rn. 3, v. 9. August 2012 - 5 B 163/12 -, juris Rn. 12 bis 14, und v. 28. Juli 2003 - 5 BS 456/02 -, juris Rn. 6/7).
- 7 Danach lassen die Einwände des Antragstellers gegen den Straßenbaubeitragsbescheid den Erfolg seines Rechtsbehelfs in der Hauptsache (seines Widerspruchs vom 15. No-

vember 2016) nicht wahrscheinlicher erscheinen als dessen Misserfolg. Sonstige Fehler dieses Bescheids, insbesondere seiner Rechtsgrundlage, der Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS 2003 -) vom 27. März 2003, sind jedenfalls nicht offensichtlich.

- 8 a) Zutreffend wendet die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde ein, dass der einseitige Ausbau des Gehwegs mit Beleuchtung entlang der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße durch den Ortsteil der Antragsgegnerin auch dem Grundstück des Antragstellers einen Vorteil i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG vermittelt, sodass dieses Grundstück beitragspflichtig ist. Die gegenteilige Ansicht des Verwaltungsgerichts verkennt die Rechtsprechung des Senats zum ausbaubeitragsrechtlichen Vorteilsbegriff.
- 9 Der die Ausbaubeitragspflicht gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG begründende besondere wirtschaftliche Vorteil für ein Grundstück liegt bereits dann vor, wenn für das Grundstück im Rahmen seiner zulässigen Nutzung und aufgrund seiner räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Verkehrsanlage eine gegenüber nicht individualisierbaren Dritten bessere, mithin qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage besteht. Darauf, ob dem Grundstück eine wegemäßige Erschließung vermittelt wird, die für eine zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, wie im Erschließungsbeitragsrecht, kommt es nicht an. Selbst baulich oder gewerblich nicht nutzbare Grundstücke sind ausbaubeitragspflichtig, wenn ihnen die ausgebauten Verkehrsanlage eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit, d. h. einen Sondervorteil bietet (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Juli 2016 - 5 B 375/15 -, juris Rn. 22, und Urt. v. 17. Juni 2008 - 5 B 514/07 -, juris Rn. 33/34).
- 10 Daran knüpft die vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zwar zugrunde gelegte, aber unzutreffend angewandte Rechtsprechung des Senats an, wonach sich das Ausmaß dieses Sondervorteils nach dem Ausmaß der vom erschlossenen Grundstück aus wahrscheinlich zu erwartenden Inanspruchnahme der Verkehrsanlage richtet und nicht nach dem Umfang der zugelassenen Nutzbarkeit des erschlossenen Grundstücks, die aber das Ausmaß der zu erwartenden Inanspruchnahme beeinflusst

(SächsOVG, Beschl. v. 31. Januar 2013 - 5 A 783/10 -, juris Rn. 15 a. E., und Urt. v. 17. Juni 2008 - 5 B 514/07 -, juris Rn. 29).

- 11 In welchem Ausmaß vom erschlossenen Grundstück aus eine Inanspruchnahme der Verkehrsanlage wahrscheinlich zu erwarten ist, beurteilt sich entgegen der Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht subjektiv nach den Absichten und Möglichkeiten des jeweiligen Beitragsschuldners (hier des Antragstellers), sondern ausschließlich objektiv grundstücksbezogen, d. h. anhand der jeweiligen Grundstückssituation. Dies folgt schon daraus, dass gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG die dem Grundstück zuwachsenden Vorteile maßgebend sind und nicht die Vorteile für den Beitragsschuldner. Zudem bildet die qualifizierte Möglichkeit, die Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen, den Sondervorteil. Deshalb ist das Ausmaß, in dem die Verkehrsanlage vom erschlossenen Grundstück aus wahrscheinlich in Anspruch genommen wird, grundsätzlich für den Fall der vollständigen Ausnutzung dieser Inanspruchnahmemöglichkeit, insbesondere bei unterstellter vollständiger Ausschöpfung der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks, zu beurteilen. Nur dann wird die dem Grundstück gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit, der Sondervorteil, vollständig erfasst.
- 12 Aufgrund dessen bestimmen neben der Grundstücksgröße vor allem die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten des erschlossenen Grundstücks wesentlich das Ausmaß der wahrscheinlich zu erwartenden Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage (vgl. Driehaus in: ders., Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2016, § 8 Rn. 436, 438 bis 439a, m. w. N.). Besonderheiten können sich jedoch aus der Ausbaubeitragssatzung selbst (vgl. zur Beitragsbemessung nach der tatsächlichen baulichen Nutzung bereits bebauter Grundstücke in unbeplanten Gebieten: Driehaus a. a. O., Rn. 439, S. 320/4 oben) oder der objektiven Grundstückssituation ergeben. Dann kann das Ausmaß der zu erwartenden Inanspruchnahme auch Bedeutung dafür erlangen, ob überhaupt eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit besteht.
- 13 So ist etwa - wie in dem vom Verwaltungsgericht hier zitierten, vom Senat entschiedenen Fall (SächsOVG, Beschl. v. 31. Januar 2013 - 5 A 783/10 -, juris Rn. 7, 15) - bei Hinterliegergrundstücken, die durch ein Anliegergrundstück von der ausgebauten Verkehrsanlage getrennt und nicht (wie gefangene

Hinterliegergrundstücke) ausschließlich über dieses Anliegergrundstück mit dem gemeindlichen Verkehrsnetz verbunden sind, sondern noch durch eine weitere selbständige Verkehrsanlage erschlossen werden, zusätzlich zu prüfen, ob die einem solchen mehrfach erschlossenen Hinterliegergrundstück vermittelte Inanspruchnahmemöglichkeit objektiv wertlos ist, weil nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass von diesem Grundstück aus die ausgebaute Verkehrsanlage in relevantem Umfang in Anspruch genommen wird. Bei Grundstücken, die unmittelbar an der Verkehrsanlage anliegen (Anliegergrundstücke) - wie hier das Grundstück des Antragstellers - und gefangenen Hinterliegergrundstücken bedarf es einer solchen zusätzlichen Prüfung hingegen grundsätzlich nicht. Bei ihnen ist i. d. R. bereits die gebotene Möglichkeit, die Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen, vorteilsrelevant, mithin beitragspflichtbegründend (vgl. auch SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008 - 5 A 348/08 -, juris Rn. 28/29).

- 14 Darüber hinaus bleiben im Ausbau- und Erschließungsbeitragsrecht auch die Grundflächen anderer öffentlicher Erschließungsanlagen i. S. v. § 123 Abs. 2 und § 127 Abs. 2 BauGB bei der Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands unberücksichtigt, wenn sie entweder Kraft eines Bebauungsplans oder einer - förmlichen oder formlosen - Widmung für ihre öffentliche Zweckbestimmung einer Nutzung für andere als Erschließungszwecke entzogen sind. Denn wenn sich die bestimmungsgemäße Nutzung eines Grundstücks auf eine solche durch die Allgemeinheit beschränkt, besteht für dieses Grundstück keine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit, weil es an einem Sondervorteil gegenüber der Allgemeinheit fehlt (so zu öffentlichen Grünflächen: SächsOVG, Urt. v. 17. Juni 2008 - 5 B 514/07 -, juris Rn. 35 bis 40, m. w. N.).
- 15 b) Danach fehlt es entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht an einer vorteilsrelevanten, qualifizierten Möglichkeit, den von der Antragsgegnerin ausgebauten Gehweg mit Beleuchtung von derjenigen Teilfläche des Grundstücks des Antragstellers aus in Anspruch zu nehmen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wurde.

- 16 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass der überwiegende Teil des 12.870 m² großen Grundstücks des Antragstellers schon deshalb nicht beitragspflichtig ist, weil es sich um das Straßengrundstück handelt, auf dem die Kreisstraße tatsächlich verläuft. Als Erschließungsanlage und dem Gemeingebrauch gewidmete Fläche (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG) ist die Grundfläche einer öffentlichen Straße jedoch nicht ausbaubeitragspflichtig, da sie dem Grundstückseigentümer oder sonst an ihr dinglich Berechtigten keinen Sondervorteil vermittelt.
- 17 Die hier der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Teilfläche des Grundstücks des Antragstellers von 490 m² gehört jedoch bei summarischer Prüfung angesichts der vorliegenden Luft- und Lichtbilder sowie ihrer Länge und Breite von etwa 12 x 40 m überwiegend wahrscheinlich nicht zur öffentlichen Straße. Das hat auch das Verwaltungsgericht angenommen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist daher hier im vorläufigen Rechtsschutzverfahren davon auszugehen, dass diese Teilfläche keine öffentliche Straße ist. Aufgrund dessen wird dieser unmittelbar an der Straße anliegenden Teilfläche von der Verkehrsanlage ein Sondervorteil, d. h. eine gegenüber anderen, nicht durch die Kreisstraße erschlossenen Grundstücken bessere, qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit geboten.
- 18 Dass aufgrund dessen ein Ausbaubeitrag für das Grundstück erhoben wird, der sich nur nach einer seiner Teilflächen bemisst, ist nicht zu beanstanden, sondern gesetzlich vorgesehen (vgl. § 29 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 SächsKAG, § 7 Abs. 1 SBS 2003). Ob die Teilfläche sogar hätte größer gewählt werden müssen, weil sie - worauf die vorliegenden Luft- und Lichtbilder hindeuten - nicht die gesamte nicht zur Kreisstraße gehörende Fläche des Straßengrundstücks umfasst, kann dahinstehen, weil dies den Antragsteller nicht belastet, sondern den Beitrag zu seinen Gunsten verringert.
- 19 Unerheblich ist auch, ob die Teilfläche baulich genutzt werden kann, etwa zur Errichtung von Garagen oder Stellplätzen, wie die Antragsgegnerin meint, oder nur eine Nutzung als Grünfläche in Betracht kommt. Denn unabhängig davon wird der Teilfläche infolge ihrer unmittelbaren Erreichbarkeit über die Kreisstraße einschließlich des Gehwegs mit Beleuchtung ein Sondervorteil vermittelt (und sei es nur zur Grünpflege), der nach der Straßenbaubeitragssatzung der Antragsgegnerin mit

dem im angefochtenen Bescheid angesetzten Nutzungsfaktor von mindestens 1,0 zu bemessen ist (vgl. § 12 Abs. 1 und 3, ggf. i. V. m. § 13 Abs. 1 SBS 2003). Für einen Fall gemäß § 12 Abs. 2 SBS 2003 (Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstück mit besonderer Zweckbestimmung, wie etwa bei Friedhöfen oder Kleingärten), der zu einem Nutzungsfaktor von 0,5 führen würde, ist nichts vorgetragen oder ersichtlich.

- 20 Dass der Antragsteller als Landkreis selbst Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße ist (§ 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SächsStrG) und nur der Gehweg mit Beleuchtung entlang der Ortsdurchfahrt in die Straßenbaulast bzw. Zuständigkeit der Antragsgegnerin als Gemeinde fällt (§ 9 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 5 Satz 1, § 51 Abs. 1 SächsStrG), so dass Ausbaubeiträge nur für den einseitigen Gehweg mit Beleuchtung erhoben werden, stellt dessen vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit von der streitigen Teilfläche aus nicht in Frage, auch nicht deshalb, weil der einseitige Gehweg an der gegenüberliegenden Straßenseite und nicht entlang der streitigen Teilfläche verläuft.
- 21 Auch Grundstücken, die nicht an einem nur einseitig verlaufenden Gehweg einer Straße anliegen, sondern nur an der gegenüberliegenden Straßenseite ohne Gehweg, wird durch den Ausbau des einseitigen Gehwegs ein Sondervorteil vermittelt, weil Fußgänger dann diesen einseitigen Gehweg (statt der Fahrbahn) benutzen müssen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 StVO). Diese Grundstücke sind daher ebenfalls durch den Ausbau des einseitigen Gehwegs zu Fuß besser zugänglich und erhalten einen Sondervorteil (vgl. DrieHaus a. a. O., Rn. 425 m. w. N.).
- 22 Auf eine mögliche anteilige Nutzung der streitigen Teilfläche auch durch die Antragsgegnerin als Zufahrt oder Abstellplatz für ihren dahinterliegenden Feuerwehrstützpunkt kommt es nicht an. Eine Widmung zur Nutzung für die Allgemeinheit ist damit nicht verbunden, sondern nur eine Nutzung durch die Antragsgegnerin zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben (vgl. DrieHaus a. a. O., Rn. 407 ff. m. w. N.). Dass der ausgebaute Gehweg mit Beleuchtung dem Feuerwehrgrundstück der Antragsgegnerin ebenfalls einen Sondervorteil vermitteln kann, ändert nichts am Vorteil für das davorliegende Grundstück des Antragstellers. Dies gilt auch, soweit der Antragsteller sein Grundstück der Antragsgegnerin zur Nutzung als Zufahrt oder Abstellplatz überlassen hat. Denn maßgebend ist, dass der

Antragsteller bei Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer der Teilfläche war und damit gemäß § 31 i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsKAG, § 18 Abs. 1 Satz 1 SBS 2003 Beitragsschuldner für den dieser Teilfläche vermittelten Sondervorteil ist.

23 Sollte die Antragsgegnerin entgegen der mit dem Antragsteller und dem zuständigen Abwasserzweckverband getroffenen Vereinbarung von 2011 ihrer Pflicht gemäß § 13 SächsStrG zum Grunderwerb der Flächen, auf denen der ausgebaute Gehweg mit Beleuchtung verläuft, noch nicht nachgekommen sein, ist auch dies unbeachtlich. Der Gehweg mit Beleuchtung steht ungeachtet dessen als Teil der öffentlichen Straße im Gemeingebrauch (vgl. § 13 Abs. 4 SächsStrG) und damit in der zur Ausbaubeitragserhebung berechtigenden Straßenbaulast der Antragsgegnerin. Sofern der Gehweg Flächen in der bisherigen Straßenbaulast des Antragstellers in Anspruch nehmen sollte, vollzieht sich der Eigentumsübergang ohnehin gemäß den §§ 11, 12 SächsStrG entschädigungslos mit dem Wechsel der Straßenbaulast. Ob die Antragsgegnerin daneben verpflichtet worden ist, das Eigentum an der hier streitigen, nicht mehr zur öffentlichen Straße gehörenden Teilfläche (die sich an der gegenüberliegenden Straßenseite befindet) zu erwerben, wie der Antragsteller vorträgt, ist ohne Belang. Ein solcher Eigentumswechsel war im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides noch nicht vollzogen, so dass der Antragsteller als Grundstückseigentümer gemäß § 31 i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsKAG, § 18 Abs. 1 Satz 1 SBS 2003 persönlich beitragspflichtig ist. Zudem weist die Antragsgegnerin zu Recht darauf hin, dass ein Eigentumswechsel an der sachlichen Ausbaubeitragspflicht des Grundstücks selbst nichts ändert. Das Grundstück wäre gleichwohl mit der nicht zur Straße gehörenden Teilfläche in die Aufwandsverteilung gemäß § 6 SBS 2003 einzubeziehen, auch wenn die Antragsgegnerin als Beitragsberechtigte an sich selbst keine Ausbaubeiträge zahlt, sondern diese nur verrechnet (§ 22 Abs. 2 SächsKAG, § 4 lit. c SBS 2003).

24 Ob die Antragsgegnerin ihre Mitwirkungspflichten bei einem solchen Grunderwerb, insbesondere bezüglich der hier streitigen Teilfläche, verletzt und so infolge des Zeitverzugs die Beitragsfestsetzung gegenüber dem Antragsteller erst ermöglicht hat, wie er behauptet, kann dahinstehen. Selbst wenn der Antragsteller deshalb Anspruch auf einen Erlass des Ausbaubeitrags aus Billigkeit gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG i. V. m. § 135 Abs. 5 BauGB hätte, wäre ein solcher Anspruch gesondert

mittels Verpflichtungswiderspruch und -klage zu verfolgen, berührt aber, wie die Antragsgegnerin richtig ausführt, nicht die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Januar 2001 - 11 B 59.00 -, juris Rn. 9; ebenso zu den §§ 163, 227 AO: SächsOVG, Urt. v. 18. November 2014 - 5 A 793/13 -, juris Rn. 12, m. w. N.).

- 25 Gleiches gilt, falls der Antragsteller aus anderen Gründen wegen einer Mitwirkungspflichtverletzung der Antragsgegnerin beim Eigentumswechsel an der streitigen Teilfläche einen Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin auf Erstattung oder Ersatz des festgesetzten Ausbaubeitrags haben sollte. Derartige Gegenansprüche stellen die Beitragsfestsetzung selbst nicht in Frage. Sofern sie dem Beitragsanspruch aufrechenbar gegenüberstehen, könnten sie zwar der Beitragserhebung (der Zahlungsaufforderung im angefochtenen Bescheid) entgegengehalten werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b SächsKAG i. V. m. § 47 AO sowie Fritsch in: Koenig, AO, 3. Aufl. 2014, § 226 Rn. 54, m. w. N.). Dazu müssten sie aber unbestritten oder titulierte sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SächsKAG i. V. m. § 226 Abs. 3 AO), wofür hier nichts ersichtlich ist (vgl. auch SächsOVG, Urt. v. 2. November 2016 - 5 A 519/14 -, juris Rn. 18).
- 26 2. Dass die Vollziehung des Straßenbaubeitragsbescheids vom 9. November 2016 für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge haben könnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere würde dafür der behauptete Erlassanspruch aus Billigkeit gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG i. V. m. § 135 Abs. 5 BauGB nicht ausreichen.
- 27 Die Vollziehung eines Abgabenbescheids führt vielmehr nur dann zu einer unbilligen, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotenen Härte, wenn den Abgabepflichtigen infolge der sofortigen Zahlung der Abgabe selbst bei deren späterer Rückzahlung ein nicht wiedergutzumachender Schaden (z. B. Insolvenz, Existenzvernichtung) drohen würde, der auch nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen (wie bei vorsätzlicher Abgabenhinterziehung) hinzunehmen wäre (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. Juli 2011 - 5 B 12/11 -, juris Rn. 5; W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 80 Rn. 116, a. E.). Dies scheidet angesichts

der geringen Beitragshöhe beim Antragsteller als einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 SächsLKrO) erkennbar aus.

- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 29 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie auf Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage). Danach beträgt der Streitwert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO ein Viertel des Streitwerts des Hauptsacheverfahrens, der hier bei 104,03 € liegt (§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG). Von einer Änderung des erstinstanzlich festgesetzten Streitwerts gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG sieht der Senat mangels Gebührenrelevanz ab (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 GKG).
- 30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer